Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse
des Avocats et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera
degli Avvocati e della Federazione Svizzera dei Notai

Überblick Anwendungsbereich FIDLEG/FINIG

SRO SAV/SNV

Stand: Dezember 2020

SAV FSA FSN

Sekretariat SRO SAV/SNV • Spitalgasse 40 • 3011 Bern
Telefon 031 533 70 00 • Fax 031 533 70 08 • info@swisslawyers.com • www.sro-sav-snv.ch

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)[1] sowie das Finanzinstitutsgesetz (FINIG)[2] sind auf den 01.01.2020 in Kraft getreten. Mit der Einführung des FINIG werden unabhängige **Vermögensverwalter** von individuellen Kundenvermögen und **Trustees** neu einer Aufsicht unterstellt. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) sieht neu eine Bewilligungspflicht für diese beiden Finanzinstitute vor und ist für die aufsichtsrechtlichen Sanktionen (Enforcement) zuständig. Die laufende Aufsicht über die unabhängigen Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen und Trustees wird durch mehrere von der FINMA bewilligte und beaufsichtigte Aufsichtsorganisation (AO) wahrgenommen. Nach Unterstellung unter das FIDLEG/FINIG fällt neu auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften nach dem Geldwäschereigesetz (GwG) in den Tätigkeitsbereich der AO. Diese Aufgabe wurde bis anhin in diesem Bereich von den Selbstregulierungsorganisationen (SRO) wahrgenommen. Dies bedeutet, dass die SRO weiterhin die Aufsicht über die Einhaltung der GwG-Vorschriften für diejenigen FI anbietet, die nicht der Aufsicht einer AO unterliegen.

Gemäss Art. 3 lit. d FIDLEG handelt es sich bei *Finanzdienstleister* um Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kundinnen und Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.

Unter *Finanzdienstleistungen* fallen folgende für Kundinnen und Kunden erbrachten Tätigkeiten (Art. 3 lit. c FIDLEG):

1. Der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten,
2. Die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
3. Die Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung),
4. Die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen (Anlageberatung),
5. Die Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Als ***Vermögensverwalter*** gilt gemäss Art. 17 Abs. 1 FINIG, wer gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und für Rechnung der Kundinnen und Kunden über deren Vermögenswerte im Sinne von Art. 3 lit. c Ziffern 1-4 FIDLEG verfügen kann. Die Vermögensverwaltung nach FINIG liegt lediglich dann vor, wenn *Finanzinstrumente* verwaltet werden. Finanzinstrumente gemäss Art. 3 lit. a FIDLEG sind;

1. Beteiligungspapiere:
2. Forderungspapiere: Effekten, die nicht Beteiligungspapiere sind,
3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen nach den Artikeln 7 und 119 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG),
4. Strukturierte Produkte, namentlich kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate,

[1] Abrufbar unter; https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20152661/index.html.
[2] Abrufbar unter; https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20152662/index.html.

5. Derivate nach Artikel 2 Buchstabe c des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015 (FinfraG),
6. Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist,
7. Anleihensobligationen: Anteile an einem Gesamtdarlehen mit einheitlichen Bedingungen.

Unter diese Aufzählung fallen unter anderem Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Wandelanleihen, Anleihen, Derivate und strukturierte Produkte (vgl. Botschaft BBl 2015, S. 8943). Nicht als Finanzinstrumente gelten Guthaben aus in Depots oder auf Konti gehaltenen Fremdwährungen, Festgeldern oder Edelmetallen (Art. 3 Abs. 1 FIDLEV). Damit begründet eine Vollmacht bloss auf diese Guthaben auch keine Vermögensverwaltung im Sinne des FINIG und damit keine Unterstellungspflicht.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 FINIG gilt derjenige als ***Trustee***, wer gestützt auf die Errichtungsurkunde eines Trusts im Sinne des Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung gewerbsmässig Sondervermögen zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet oder darüber verfügt.

Vermögensverwalter und Trustees üben ihre Tätigkeit gemäss Art. 19 FINIV i.V.m. Art. 3 FINIG *gewerbs*- und im Sinne des Geldwäschereirechts *berufsmässig* aus, wenn sie:

a. damit pro Kalenderjahr einen Bruttoertrag von mehr als 50'000 Franken erzielen;
b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnehmen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhalten; oder
c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte haben, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten.

Eine Unterstellungspflicht unter das FINIG bedeutet, dass der Vermögensverwalter oder Trustee eine Bewilligung von der FINMA benötigt. Eine Bewilligungsvoraussetzung ist ein Anschluss an eine AO (Art. 7 FINIG). Gemäss Art. 74 Abs. 2 FINIG gilt für Finanzinstitute, die nach bisherigem Recht keiner Bewilligungspflicht unterstehen, dass eine Meldung an die FINMA bis am 30.06.2020 erfolgen muss. Diese Pflicht besteht namentlich für Vermögensverwalter und Trustees, welche aktuell einer SRO angeschlossen sind. Die Finanzinstitute müssen innert drei Jahre ab Inkrafttreten den Anforderungen des Gesetzes genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können die Vermögensverwalter oder Trustees ihre Tätigkeit fortführen, sofern sie einer SRO nach Art. 24 GwG angeschlossen sind.

Weitere Informationen sind unter https://www.finma.ch/de/bewilligung/fidleg-und-finig/ abrufbar. Für weitere Rechtsauskünfte bezüglich FIDLEG/FINIG ist die Finanzmarkaufsichtsbehörde FINMA oder eine nach FINIG-FIDLEG bewilligte AO zuständig.